

Fahrlehrerpost Ihre Fortbildung 01/09

SRK Seminare Robert Klein - Stadtberg 32 - 89312 Günzburg - Telefon: 08221-31905 Nachstehende Informationen werden unverlangt erteilt. Sie erfolgen unter Ausschluss einer Rechtspflicht zur Fortsetzung und Haftung.

AKTUALISIERTE FASSUNG





Inhaltsverzeichnis

- 2 Inhalt, Impressum, Spruch des Monats
- 3-6 Gift in offenen Wunden das Netz der Monopolisten (Aktualisiert)
- 7-8 Behördenwillkür der Polemik zweiter Teil
- 9-10 Kursangebot Seminare Robert Klein (SRK)
- 11 Online-Recht und Steuer-Tipps
- 12 Kurz gemeldet Urteile und Verbrauchertipps
- 13 Informationen der Interessenverbände Deutscher Fahrlehrer
- 14 SRK-Leitfaden für Aufbauseminare
- 15-18 Anhang: Schreiben an Verkehrsminister Wolfgang Tiefensee

"Man kann einige Menschen alle Zeit, alle Menschen einige Zeit aber nie alle Menschen alle Zeit zum Narren halten" Verfasser unbekannt| Foto: (C) S. Hofschlaeger / pixelio.de

Impressum

Die "Fahrlehrerpost" wird von Seminare Robert Klein digital erstellt und digital über die Internetseite www.fahrlehrerweiterbildung.de Fahrlehrern periodisch jeden zweiten Monat zur Information zur Verfügung gestellt. Die "Fahrlehrerpost" kann ausgedruckt werden.

Herausgeber

Seminare Robert Klein Inhaber Robert Klein Stadtberg 32 89312 Günzburg Telefon 08221-31905 Telefax: 08221-31965

E-Mail: info@fahrlehrerweiterbildung. de Internet: www.fahrlehrerweiterbildung.de Inhaltlich Verantwortlicher gemäß §6 MDStv und §8 LPG Bayern: Robert Klein (Geschäftsinhaber) Quellnachweis Fotos: pixelquelle (www.pixelio.de) Produktion Fahrlehrerpost: www.activebizz.de

Mit Namen gekennzeichnete Beiträge geben nicht unbedingt die Meinung des Herausgebers wider.

Haftungsausschluss

Seminare Robert Klein ist stets bemüht, alle Informationen so korrekt und aktuell wie möglich zu halten. Dennoch übernimmt Seminare Robert Klein keinerlei Gewähr für die Aktualität, Korrektheit, Vollständigkeit oder Qualität der bereitgestellten Informationen. Haftungsansprüche gegen Seminare Robert Klein, welche sich auf Schäden materieller oder ideeller Art beziehen, die durch die Nutzung oder Nichtnutzung der dargebotenen Informationen bzw. durch die Nutzung fehlerhafter und unvollständiger Informationen verursacht wurden, sind grundsätzlich ausgeschlossen, sofern seitens Seminare Robert Klein kein nachweislich vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden vorliegt.

Copyright

Seminare Robert Klein ist bestrebt, in allen Publikationen die Urheberrechte der verwendeten Grafiken, Fotos und Texte zu beachten und auf selbst erstellte Grafiken, Fotos und Texte zu nutzen oder auf lizenzfreie Grafiken, Fotos und Texte zurückzugreifen. Alle innerhalb des Internetangebotes genannten und ggf. durch Dritte geschützten Marken-Warenzeichen unterliegen uneingeschränkt den Bestimmungen des jeweils gültigen Kennzeichenrechts und den Besitzrechten der jeweiligen eingetragenen Eigentümer. Allein aufgrund der bloßen Nennung ist nicht der Schluss zu ziehen, dass Markenzeichen nicht durch Rechte Dritter geschützt sind. Das Copyright für veröffentlichte, von Seminare Robert Klein, einem Seminare Robert Klein-Mitarbeiter oder sonstigen von Seminare Robert Klein beauftragten Personen selbst erstellte Objekte bleibt allein bei Seminare Robert Klein. Vervielfältigung oder Verwendung solcher Grafiken, Fotos und Texte in anderen elektronischen oder gedruckten Publikationen ist ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung nichtgestattet.

Datenschutz

Seminare Robert Klein versichert Ihnen, dass persönlichen Daten mit der größten Sorgfalt und unter Einhaltung der entsprechenden Gesetze erhoben, gespeichert und genutzt werden. Dieser Haftungsausschluss ist als Teil des Internetangebotes zu betrachten, von dem aus auf diese Seite verwiesen wurde. Sofern Teile oder einzelne Formulierungen dieses Textes der geltenden Rechtslage nicht, nicht mehr oder nicht vollständig entsprechen sollten, bleiben die übrigen Teile des Dokumentes in ihrem Inhalt und ihrer Gültigkeit davon unberührt.

Stand Impressum: März 2007



Neue Monopolisten durch Verordnung über Qualitäts-Sicherungsssysteme für Fahrschulen?

Gift in offenen Wunden

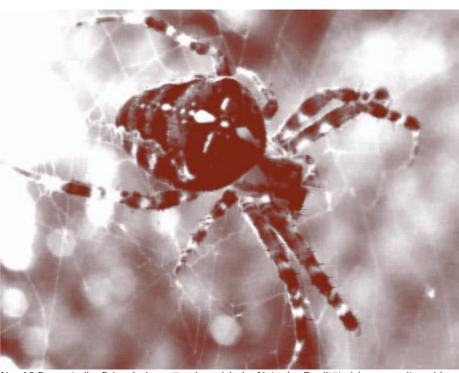
In Zeiten, in denen die Bundesregierung Entbürokratisierungsmaßnahmen vorgibt, bemüht sich doch tatsächlich eine Handvoll Protagonisten unter dem Deckmantel des Begriffes "Verkehrssicherheit" um eine Verordnung über Qualitätssicherungssysteme in Fahrschulen. Und dies, obwohl sich laut Bundesverkehrsministerium höchstens 10 Prozent der Fahrschulen anschließen werden, zumal ja bereits heute die Möglichkeit für alle besteht, sich jederzeit **ohne** Verordnung einem Qualitätssicherungssystem anzuschließen.

Da drängt sich einem unweigerlich der Gedanke auf, dass damit wieder einmal versucht wird, alle Fahrschulen zu irgendeinem Zeitpunkt in dieses System hinein zu pressen, um uneingeschränkten Einfluss über diese zu erlangen.

Der nachfolgend beschriebene Fall sollte jedem Fahrlehrer, der seine pädagogische Freiheit erhalten möchte, zu denken geben:

Im September 2008 wurde den Landesregierungen der 4. Entwurf für Qualitätssicherungssysteme für Fahrschulen für eine Stellungnahme zugestellt. Dieser Entwurf enthält folgende Eckpunkte:

1. Es werden sich wohl maximal 10 Prozent der Fahrschulen einem Qualitätssicherungssystem anschließen.
2. Mit Einzelpreisanpassungen in Bezug auf die Ausbildung der Fahr-



Nur 10 Prozent aller Fahrschulen wünschen sich, im Netz der Qualitätssicherung mitzuwirken. Warum dann so viel Bürokratie? Foto: (C) Dieter Rill / pixelio.de

schüler ist nicht zu rechnen.

- **3.** Alle Anbieter von Qualitätssicherungssystemen müssen sowohl sich als auch das von ihnen angebotene Qualitätssicherungssystem von einer zentralen Begutachtungsstelle überprüfen lassen. Als zentrale Begutachtungsstelle wird die katholische Universität Eichstätt, Lehrstuhl für Erwachsenenbildung, benannt.
- **4.** Qualitätssicherungssysteme nach DIN 9000ff bedürfen einer zusätzlichen Begutachtung durch die Universität Eichstätt. Nur dann können Verwaltungsbehörden auf die staatliche Überwachung verzichten. Von ihrer Überwachungspflicht werden sie jedoch niemals ganz entbunden.

Als Begründung, weshalb die Wahl als zentrale Begutachtungsstelle gerade auf den Lehrstuhl für Erwachsenenbildung der Katholischen Universität Eichstätt gefallen ist, wurden folgende besondere Qualifikationen dieser Institution angeführt:

1. Die Inhaberin des Lehrstuhls Erwachsenenbildung/außerschulische Jugendbildung leitet seit vielen Jahren die bundesweit angebotene "Pä-

dagogische Weiterqualifizierung von Fahrlehrern" und verfügt über langjährige aktive Erfahrung mit der pädagogischen Weiterbildung von Fahrlehrern im öffentlichen Nahverkehr.

2. Die Inhaberin des Lehrstuhls ist Gutachterin im Rahmen des Berufseignungstests für Fahrlehreranwärter bei der Gesellschaft für Qualitätssicherung und Zertifizierung mbH Stuttgart.

3. Die Inhaberin des Lehrstuhls ist langjährige Leiterin des Projektes "Kollegialer RaT-wechsel", in dem ein regelmäßiger bundesweiter Erfahrungsaustausch zwischen Fahrlehrern mit dem Ziel der pädagogischen Höherqualifizierung organisiert wird.

Obwohl die Verbände auch beim 4. Verordnungsentwurf noch immer nicht zu einer Stellungnahme aufgefordert waren, gelang es Vertretern des *Interessenverbandes Deutscher Fahrlehrer IDF*, Kenntnis darüber zu erhalten. Der *IDF* kontaktierte darauf hin umgehend das Bundesverkehrsministerium und brachte unmissverständlich seine Empörung über den Inhalt dieses Verordnungsentwurfs zum Ausdruck. Insbesondere wurde



auch nachgehakt, weshalb ausgerechnet die Universität Eichstätt als zentrale Begutachtungsstelle benannt ist. Dem Bundesverkehrsministerium dürfte hinreichend bekannt sein, dass diese Einrichtung, vor allem aber auch die Inhaberin des Lehrstuhls für Erwachsenenbildung, ein enges wirtschaftliches Verhältnis zu mit dem Interessenverband Deutscher Fahrlehrer IDF in Konkurrenz stehenden Verbänden und Anbietern von Fortbildungsseminaren für Fahrlehrer hat.

Antwort des Bundesverkehrsministeriums:

"Wir sind der Gesetzgeber und im Übrigen gab es eine Ausschreibung, auf welche sich die Uni Eichstätt beworben hat".

Auf unsere anschließende schriftliche Anfrage erklärte man uns, dass es **keine** Ausschreibung gegeben habe!

Noch einige Anmerkungen zum Inhalt der geplanten Verordnung: Interessant ist, dass die unter Nr. 2 der Begründung des Entwurfs benannte Gesellschaft für Qualitätssicherungssysteme und Zertifizierungs-GmbH nicht mit vollem Namen benannt wurde. Der richtige Name der benannten Firma lautet DEFA-ZERT Gesellschaft für Qualitätssicherungssysteme und Zertifizierungs-GmbH, Geschäftsführer ist P. Tschöpe, zugleich 1. Vorsitzender Landesverband Baden-Württembergischer Fahrlehrer.

Bei der benannten Lehrstuhlinhaberin der Katholischen Universität Eichstätt handelt es sich um Frau Professorin Dr. M. Fell, welche - man kann an Zufälle fast nicht mehr glauben – die "Doktormutter" des Herrn W. Weißmann, 1. Vorsitzender des Landesverbandes Bayerischer Fahrlehrer, ist. Seine Doktorarbeit beinhaltet das Thema "Der Fahrlehrerberuf als erwachsenenbildnerische Profession".

Dies sind jedoch bei Weitem nicht die einzigen denkwürdigen Verflechtungen und Vorgänge: Die Landesver-

bände mit Ausnahme des IDF, insbesondere der Landesverband Bayerischer Fahrlehrer mit dem 1. Vorsitzenden W. Weißmann, seinem Vorgänger, Herrn von Bressensdorf, sowie der Fahrlehrerverband Baden-Württemberg, mit dem 1. Vorsitzenden P. Tschöpe, sind Mitglied in der Bundesvereinigung der Fahrlehrerverbände. Vorsitzende dieser Vereinigung sind Herr von Bressensdorf, P. Tschöpe, P. Glowalla. Diese und der Private Verein Deutsche Fahrlehrerakademie mit dem Vizepräsidenten P. Tschöpe, Herr von Bressensdorf, P. Glowalla, sind die Initiatoren einer Verordnung für Qualitätssicherungssysteme für Fahrschulen. Ebenso interessant ist der Umstand, dass sich im Kuratorium (Aufsichtsrat) der Akademie auch Verkehrsverlage wieder finden, bei denen Mitarbeiter des Bundesverkehrsministeriums Jahren einer Nebenbeschäftigung nachgehen.

Die Bundesvereinigung der Fahrlehrer und die Deutsche Fahrlehrer-Akademie wurden mit dem von ihnen entwickelte Qualitätssicherungssystem für Fahrschulen beim Bundesverkehrsministerium vorstellig. Sie baten - natürlich nur aus Gründen der Verkehrssicherheit - um eine bald mögliche Umsetzung der Verordnung. Und weil es gilt, windige Qualitätssicherungssysteme zu verhindern, muss der Verordnungsgeber eine zentrale Begutachtungsstelle mit der Begutachtung beauftragen, so P. Tschöpe, zu lesen in Fahrschul-Praxis Ausgabe März 2008.

Zwischenzeitlich wurde der Vorsitzende des Landesverbandes Baden-Württembergischer Fahrlehrer, P. Tschöpe, Geschäftsführer einer ins Leben gerufenen Firma namens DEFA-Zert (Gesellschaft für Qualitätssicherung und Zertifizierung mbH in Stuttgart), welche nach Verabschiedung der Verordnung die Zertifizierung für Qualitätssicherungssysteme in Fahrschulen vornehmen soll. Dass er gleichzeitig auch noch als Geschäftsführer bei der den Mitgliedern

NACHGEFRAGT

Welches Datum ist auf der Ausbildungsbescheinigung als Ausbildungsende festzuhalten?

Theorie:

Das Datum, zu dem die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt und die Prüfungsvorbereitungen abgeschlossen sind. Entscheidung liegt beim Fahrlehrer.

Praxis:

Wenn die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Datum der letzten Fahrstunde.

Ist die Ausbildung nicht abgeschlossen, dann sind dem Fahrschüler die durchlaufenen Ausbildungsteile zu bescheinigen und auf der Ausbildungsbescheinigung "wurde nicht abgeschlossen" anzukreuzen.

des Fahrlehrerverbandes Baden-Württemberg gehörenden Fahrschul-Service Gesellschaft für Tagungen, Technik, Versicherungsvermittlung und Ausbildung mbH (FSG/TTVAmbH) welche auch Fortbildungen anbietet, beschäftigt ist, ist dabei offensichtlich überhaupt nicht störend.

Die Auditoren für die Zertifizierungsfirma DEFA-Zert (für Unkundige:
Kontrolleure, welche jährlich in die
Fahrschulen kommen sollen und prüfen, ob auch genau nach den
Vorgaben des Qualitätssicherungssystems gearbeitet wird, ansonsten
kommt der Auditor noch einmal,
natürlich gegen Entgelt) werden
gemäß unserer Erkenntnisse von der
DEFA-Zert ausgebildet. Die pädagogischen Voraussetzungen erwerben
diese vermutlich durch die unter
anderem mit dem Landesverband



Bayerischer Fahrlehrer, 1. Vorsitzender W. Weißmann, und Frau Prof. Fell, Lehrstuhlinhaberin für Erwachsenenbildung der Katholischen Universität Eichstätt durchgeführten Fortbildungsseminare.

Herr Weißmann als amtierender 1. Vorsitzender des Landesverbandes Bayerischer Fahrlehrer und Herr von Bressensdorf, der ehemalige 1. Vorsitzende, haben als Geschäftsführer durchaus lukrative Posten bei der Betreuungs- und Fortbildungs-GmbH, die den Mitgliedern des Landesverbandes Bayerischer Fahrlehrer gehört.

Nach Betrachtung dieses Netzwerkes, das nur aus wenigen Personen besteht, könnte man fast den Eindruck gewinnen, dass es nur um Geld und uneingeschränkten Einfluss geht. Vor allem wenn man mit den entsprechenden Verbindungen auch noch Monopolist werden kann.

Betrachtet man die im Anhang beigefügte Übersicht näher, so liegt die Vermutung nahe, dass alle anderen auf den Markt kommenden Qualitätssicherungssysteme für Fahrschulen, welche die staatliche Überwachung teilweise ersetzen sollen, durch diesen ausgesprochen kleinen Personenkreis der aufgeführten Institutionen begutachtet werden sollen. So kann man sich Konkurrenz problemlos vom Leibe halten, oder?

Diese bedenklichen Zusammenhänge und Verflechtungen waren für die Vertreter des Interessenverbandes Deutscher Fahrlehrer **IDF** Anlass, erneut mit dem Bundesverkehrsministerium in Kontakt zu treten.

Mit Schreiben vom 21.10.2008 teilte uns die Unterabteilung 3 des Bundesverkehrsministeriums folgendes wörtlich mit: "Frau Prof. Fell hat uns unterrichtet, dass sie von ihrer nicht angetretenen Gutachtertätigkeit in der DEFA-ZERT Gesellschaft für Qualitätssicherung und Zertifizierung mbH zurückgetreten ist, um sich nicht dem Vorwurf der Befangenheit auszu-

setzen." Auf dieses in unseren Augen ausschließlich als Ablenkungsmanöver geplante "Zugeständnis" hin haben wir nochmal nachgehakt.

Wir teilten dem Bundesverkehrsministerium unmissverständlich mit, dass die Befangenheit aus unserer Sicht schon deswegen weiterhin nicht ausgeschlossen ist, weil Frau Professorin Dr. Fell wirtschaftlich und finanziell am Tropf dieses Netzwerks hängen dürfte. Sie führt ja nach wie vor Fortbildungen für Fahrlehrer durch. Damit liegt für uns klar auf der Hand, dass ihre Positionierung auf dem Fahrlehrer- und Fahrschulmarkt ganz offensichtlich und unausweichlich gegen uns gerichtet ist.

Antwort des Bundesverkehrsministeriums:

Unabhängig von der Person der derzeitigen Lehrstuhlinhaberin wird auf die Kompetenz des Lehrstuhls als Organisationseinheit der Katholischen Universität Eichstätt zurückgegriffen.

Nun stellt sich für uns die Frage, wieso dannindem Verordnungsentwurf so ausführlich begründet wird, warum gerade Frau Professorin Dr. Fell geeignet ist?

Die Stellungnahmen wirken auf uns eher fadenscheinig, und ebenso unglaubwürdig stufen wir die Beteuerung ein, dass die Verbändeanhörung noch erfolgen wird.

Wozu denn, wenn das Netzwerk alles im Griff und in trockenen Tüchern hat?!

Daher verfassten wir am 10.11.2008 ein Schreiben an den Bundesverkehrsminister, in dem wir ihn eindringlich bitten, unser Anliegen zur "Chefsache" zu machen und uns in dieser brisanten Angelegenheit persönlich zu berichten. Bis heute haben wir darauf keine Antwort erhalten. Ob er uns die ihm gestellten 16 Fragen beantworten wird, bleibt abzuwarten. Zwischenzeitlich haben wir von

Mitgliedern des Deutschen Bundestages, die aktiv geworden sind, erfahren, dass die bisherige Auswahl für die Besetzung der zentralen Begutachtungsstelle **nicht** weiter verfolgt werden soll.

Soweit Mitarbeiter des Bundesverkehrsministeriums geirrt haben und die Tragweite ihres Handelns, insbesondere die Verflechtungen des Netzwerkes, nicht erkannt haben, so ist dies menschlich und auch verzeihlich. Haben sie doch viele anspruchsvolle Aufgaben zu bewältigen. Keinesfalls darf jedoch der Eindruck entstehen, sie würden aus wirtschaftlichen Interessen heraus handeln und Mitbewerber und andere Verbände vorsätzlich benachteiligen. Deshalb ist es wichtig, dass allen Verbänden und Organisationen die gleiche Aufmerksamkeit gewidmet wird, dass niemanden bevorzugt wird und dass sämtliche Vorschläge einer kritischen Prüfung unterzogen werden, ob sie wirklich der Verkehrssicherheit dienen oder nur das Budget von Protagonisten massiv aufbessern.

In keinem Fall darf mit Hilfe der Verantwortlichen im Bundesverkehrsministerium durch neue Verordnungen und Gesetze zugunsten von Lobbyisten der Markt beeinflusst bzw. Monopolisten geschaffen werden.

Robert Klein

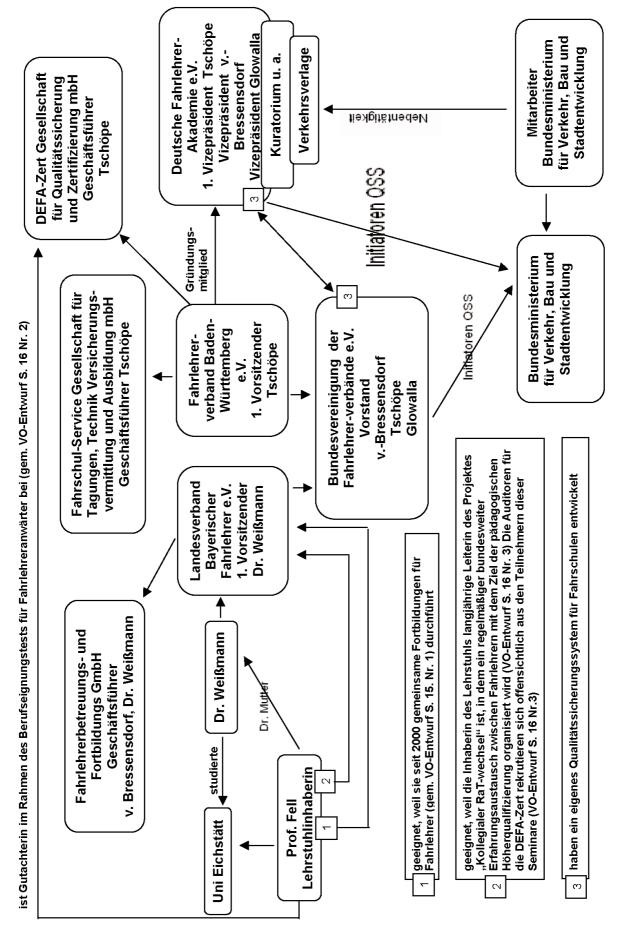
Vorsitzender Interessenverband Deutscher Fahrlehrer

Achtung: Unsere Internetausgabe haben wir ersetzt, weil es sich dabei um einen versehentlich veröffentlichen Entwurf dieses Textes gehandelt hat.

Anzeige

Ihre Internetseite von Ihrem Redaktionsbüro www.activebizz.de Telefon: 0 941 30 77 96 40







Der Polemik zweiter Teil

Rechts-Staat ade?

Nicht ganz: Zwangsvollstreckung hilft auch gegen Behördenwillkür

Von Dietrich Jaser

Der Polemik zweiter Teil. In der vorigen Fahrlehrerpost berichteten wir von einem Anbieter, der vor dem Verwaltungsgericht (VG) Sigmaringen eine einstweilige Anordnung gegen die behördliche Praxis in Baden-Württemberg erwirkte, allen Fahrschulen und Fahrlehrern das DVR-Konzept für die Durchführung von ASF- und ASP-Seminaren vorzuschreiben.

Das VG Sigmaringen erließ danach am 5. Juni 2008 im Wege der einstweiligen Anordnung einen Beschluss (VG Sigmaringen, 05.06.2008, 1 K 285/08), in dem es unter anderem den Baden-Württembergischen Behörden untersagte,

• Seminarerlaubnisse mit der Auflage zu verbinden, das DVR-Konzept und dessen Teilnehmerbegleithefte verwenden zu müssen,



Rechtsanwalt Dietrich Jaser.



Innenministerium trägt Willkür zu Grabe: Fahrlehrer in Baden-Württemberg entscheiden ab sofort selbst, welches oder ob sie überhaupt ein amtlich anerkanntes Schulungskonzept verwenden wollen.

Foto: (C) Edith Ochs / pixelio.de

- Antragstellern eine Seminarerlaubnis aus dem Grund zu verwehren, weil sie den Einweisungslehrgang für Seminarleiter nach dem Seminarkonzept unseres Anbieters absolviert haben und
- die Verwendung des Seminarkonzepts unseres Anbieters in Baden-Württemberg zu verbieten.

Dieser Beschluss gefiel den Behörden nicht, weshalb diese den Verwaltungsgerichtshof (VGH) Mannheim bemühten, um den Beschluss des VG Sigmaringen wieder aufheben und die sofortige Anwendbarkeit des Beschlusses aus Sigmaringen aufheben zu lassen. Der VGH jedoch lehnte dies ab und stellte fest: Der Beschluss des VG Sigmaringen ist anzuwenden.

In Kenntnis dessen beantragte der Fahrlehrer M aus R, der den Einweisungslehrgang nicht nach dem DVR-Konzept absolviert hatte, frohgemut seine Seminarerlaubnis. Das LRA teilte ihm daraufhin lapidar mit, er könne keine Seminarerlaubnis bekommen, weil er den Einweisungslehrgang nicht beim DVR absolviert habe. Der Gerichtsbeschluss habe keine Gültigkeit, weil man andere Anweisung vom Ministerium habe. Die Behörde sagt damit also: "Das, was die Ge-

richte entscheiden, ist mir egal, mich interessiert nur das Ministerium" - für jeden halbwegs gebildeten Mitteleuropäer ein unerhörter Vorgang. So weit sind wir also schon in unserem Lande: Die Exekutive pfeift auf die Judikative und macht was sie will.

Was blieb also anderes übrig, als die Zwangsvollstreckung gegen die Behörden einleiten? Das Gericht ging zunächst davon aus, dass der Zwangsvollstreckungsantrag nur zur Fristwahrung gestellt werde, weil sich keiner vorstellen konnte, dass Verwaltungsbehörden, die an Recht und Gesetz (über dessen Auslegung einzig und allein die Gerichte entscheiden) gebunden sind, Gerichtsentscheidungen einfach ignorieren. Allerdinas musste sich sowohl das Verwaltungsgericht Sigmaringen als auch unser Anbieter eines Besseren belehren lassen:

Die Behörde erklärte nämlich auf den Hinweis des Gerichts, dass die Zwangsvollstreckung bevorstehe, dass man künftig den Fahrlehrern, die bei unserem Anbieter ausgebildet wurden, nur dann die Seminarerlaubnis erteile, wenn "ein vollständiges Exemplar der Schulungsunterlagen des SRK-Seminarkonzepts (Se-



minarprogramme, Moderatorenhandbücher, Teilnehmerbegleitunterlagen etc.) für die Zwecke der Seminarüberwachung" übergeben werde. Außerdem sei bei diesen Fahrlehrern das SRK-Konzept verbindlich vorzuschreiben (Innenministerium Baden-Württemberg, 24.11.2008, Az. 7-3853.7/536). Nachdem dieser "Erlass" des Innenministeriums Baden-Württemberg wieder nicht die Anforderungen des Gerichtsbeschlusses erfüllte, sah sich das VG Sigmaringen am 08.12.2008 gezwungen nun endgültig die Zwangsvollstreckung einzuleiten und die Verhängung eines Ordnungsgeldes anzudrohen, falls nochmals gegen die einstweilige Anordnung verstoßen werde. Das Gericht beschloss, dass die Behörden für jeden Verstoß gegen die einstweilige Anordnung jeweils ein Ordnungsgeld in Höhe von bis zu 10 000 EUR bezahmüssen (VG Sigmaringen, 08.12.2008, 1 K 1361/08). Das muss man sich vorstellen: 10 000 EUR an Steuergeldern! Ihr Geld!

Das war dem Innenministerium dann offenbar doch zu peinlich, so dass es am 18.12.2008 schließlich einlenkte und erklärte: "Das Innenministerium hat sich nunmehr gezwungen gesehen, die Empfehlungen an die unteren Verwaltungsbehörden [...] abzuändern [...]. Hiernach sind nun Seminarerlaubnisse vorläufig ohne Auflagen im Hinblick auf die Verwendung eines bestimmten Seminarkonzepts zu erteilen." Kurz davor (Schreiben vom 16.12.2008 (AZ. 7-3853.7/536 und 7-3182.1-0/584) hatte das Innenminis-Regierungspräsidien terium den Stuttgart, Karlsruhe, Freiburg und Tübingen nämlich mitgeteilt: "Somit ist bei Seminarerlaubnissen nach § 31 FahrlG vorläufig gar keine Auflage zur Verwendung eines bestimmten Schulungskonzepts oder bestimmter Schulungsmaaufzunehmen." terialien Innenministerium stellt darin außerdem ausdrücklich klar, "dass vorläufig • im Rahmen neu zu erteilender Seminarerlaubnisse nach § 31 FahrlG keine

Auflage zur Verwendung eines bestimmten Seminarkonzeptes aufgenommen werden darf, vielmehr allein der Nachweis des Fahrlehrers genügt, an einem Einweisungslehrgang für Seminarleiter nach § 31 II Nr. 3 FahrlG i.V.m. §§ 13, 14 DV-FahrlG teilgenommen zu haben und

 der Erlaubnisinhaber kein bestimmtes Schulungskonzept vorhalten, verwenden oder der Überwachungsbehörde zur Kenntnis geben muss."

Damit haben die Fahrlehrer in Baden-Württemberg künftig die uneingeschränkte pädagogische Freiheit (dieses Wort muss in den Ohren der Bürokraten schrecklich klingen), selbst zu entscheiden, welches oder ob sie überhaupt ein amtlich anerkanntes Schulungskonzept verwenden wollen.

Fazit:

Manchmal muss man sich sein Recht erkämpfen und auch vor Ministerien standhaft bleiben. Es lohnt sich! Und hier profitieren noch viele andere mehr von Mut und Durchhaltevermögen eines einsamen Kämpfers.

Die Neuregelung, dass keine Auflagen im Hinblick auf die zu verwendenden Konzepte mehr erteilt werden dürfen. gilt nur für neue Seminarerlaubnisse. die nach dem 18.12.2008 erteilt wurden bzw. werden. Alle anderen Seminarerlaubnis-Bescheide, die vor diesem Stichtag erteilt wurden sind noch mit den alten Auflagen versehen und bestandskräftig, d.h. sie müssen beachtet werden. Fahrlehrer, die einen "alten" Bescheid bekommen haben und das DVR-Konzept künftig nicht mehr verwenden wollen, müssen beim zuständigen Landratsamt einen Erlaubnisbescheid ohne diese Auflagen beantragen. Entscheidet die Behörde, dass ein bestimmtes Konzept für die Durchführung des Seminars verwendet werden muss, bitten wir Sie, uns dies mitzuteilen, damit wir die Zwangsvollstreckung betreiben können.

Bei Fragen: Tel. 08221-24680

KURZ GEMELDET

Fahrerlaubnis aus Polen gültig

Eine in Polen erworbene Fahrerlaubnis ist von deutschen Behörden anzuerkennen, auch wenn der Fahrerlaubnisinhaber in Polen nur einen Scheinwohnsitz hatte. Es ist allein Aufgabe des Ausstellerstaates, die Voraussetzung für die Erteilung einer Fahrerlaubnis zu prüfen und diese zu entziehen, falls sich nachträglich herausstellt, dass diese zu Unrecht erteilt wurde. Deutsche Behörden können die Fahrerlaubnis nur entziehen, wenn sich aus dem Führerschein selbst oder aus amtlicher Äußerung des Ausstellerstaates (Polen) ergebe, dass der Fahrerlaubnisinhaber in Polen keinen Wohnsitz gehabt habe.

An einem solchen Hinweis fehlte es im vorliegenden Fall (Urteil Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz Aktenzeichen 10A10851/080VG

Jetzt doch Versuche mit Nacktscannern zur Überprüfung von Flugpassagieren

Bei der FDP stößt das Vorhaben auf scharfe Kritik, weil das Bundesinnenministerium erst vor einigen Wochen öffentlich erklärt hat, die Technik werde in Deutschland nicht eingeführt.

Wer so handle, zerstöre das Vertrauen der Bevölkerung in die Sicherheitsbehörden, so Mitglieder der FDP.



Fahrlehrer-Fortbildung

SRK Seminarangebot

Kursart	Dauer	Günzburg	Günzburg	Cham	Regensburg
Fahrlehrer-Fortb. § 33 a Abs. 1 FahrlG, Pflichtfortbildung für alle	3 Tage	19. – 21.2.09	26. – 28.6.09	in Planung	12. – 14.3.09
		180 Euro	180 Euro	210 Euro	180 Euro
Fahrlehrer-Fortb. § 33 a Abs. 1 FahrlG, eintägig	1 Tag	7.2.09			
		70 Euro			
Seminarleiter-Fortb. § 33 a Abs. 2 FahrlG	3 Tage	11. – 13.2.09	22. – 24.4.09		
		180 Euro	180 Euro		
Seminarleiter-Fortb. § 33 a Abs. 2 FahrlG	4 Tage	11. – 14.2.09	22. – 25.4.09		
		240 Euro	240 Euro		
BWL-Lehrgang § 11 ABS. 1 Satz 1 Nr. 5 FahrlG	70 Stunden	2.3. – 7.3.09			
		800 Euro			
Seminarleitererlaubnis § 31 FahrlG Grundkurs	4 Tage	in Planung			
		350 Euro			
Ausbildungsfahrlehrer	3 Tage	26. – 28.2.09			
		300 Euro			
Einweisungslehrg. Seminarleiter f. freiw. II. Ausbildungsphase	1 Tag	in Planung			
		80 Euro			
PKW-Sicherheitstraining	1 Tag	in Planung 100 Euro			

weitere Orte s. nächste Seite



Kursart	Dauer	Darmstadt	Ludwigsburg	Stuttgart
Fahrlehrer-Fortb. § 33 a Abs. 1 FahrlG, Pflichtfortbildung für alle	3 Tage	27. – 29.3.09 180 Euro	19. – 21.3.09 180 Euro	in Planung 180 Euro
Fahrlehrer-Fortb. § 33 a Abs. 1 FahrlG, Pflichtfortbildung für alle	3 Tage	100 Euro	100 Luio	100 Eulo
Seminarleiter-Fortb. § 33 a Abs. 2 FahrlG	3 Tage			
Seminarleiter-Fortb. § 33 a Abs. 2 FahrlG	4 Tage			
BWL-Lehrgang § 11 ABS. 1 Satz 1 Nr. 5 FahrlG	70 Stunden			
Seminarleitererlaubnis § 31 FahrlG Grundkurs	4 Tage			
Ausbildungsfahrlehrer	3 Tage			
Einweisungslehrg. Seminarleiter f. freiw. II. Ausbildungsphase	1 Tag			
PKW-Sicherheitstraining	1 Tag			

Weitere Seminare auf Anfrage

SRK Seminare Robert Klein Stadtberg 32 89312 Günzburg

Telefon: 08221-31905



Schützen Sie sich vor Abmahnern

Wichtige Punkte für Webseite beachten!

Auch ein <u>IMPRESSUM</u> müssen Gewerbetreibende veröffentlichen. Auch hier findet man Hilfe auf der

Seite des Ministeriums www.bmj.de/musterimpressum.

Eine der am weitest auslegbaren Aussagen der Gerichte ist diese: "ABG dürfen keine unklaren oder überraschenden Klauseln enthalten, ferner den Vertragspartner nicht unangemessen ben achteiligen." Widerspricht das nicht dem eigentlichen Sinn, der AGB, den Anbieter zu schützen?

Sie sitzen an jeder Ecke: sonderbare Zeitgenossen, die sich ihren Lebensunterhalt damit verdienen, alles besser wissen zu wollen als andere. Ihr Hobby: Abmahnen, was das Zeug hält.

Deutsche Gerichte halten nicht viel von dem Abmahnwahn, doch so lange kein eindeutiges Wort aus Berlin durch die Lande geht, wird sich dieses Hobby weiter wie ein Virus ausbreiten.

Bis dahin - es kann wohl noch Jahre dauern - gilt es, immer schön aufzupassen, wenn man eine Webseite betreibt.

Wer gewerblich handelt, muss sich auf jeden Fall an das Fernabsatzrecht halten. Verkauft man etwas im Internet, so muss auf jeden Fall immer eine <u>WIDERRUFSBELEHRUNG</u> vorhanden sein. Wie diese auszusehen hat, findet man auf der Seite des Justizministeriums unter dieser Adresse: **www.bmj.bund.de.**

Klar und sinnvoll erscheint auf jeden Fall die Pflicht, dass sich der Anbieter der Webseite outet: Adresse, Kontaktmöglichkeiten etc. Ebenso wichtig sind Details Liefer- und Versandkosten betreffend sowie Zahlung und Lieferung.

Ein Leitfaden des Justizministeriums klärt über all diese Fragen auf und hilft Gewerbetreibenden mit einem Internet-Auftritt diesen nach den gesetzlichen Anforderungen des Telemediengesetzes (TMG) zu gestalten. Unternehmen, die Waren und Dienste im Internet anbieten, können jetzt auf einen Blick erkennen, was sie bei der Selbstauskunft nach dem Telemediengesetz zu beachten haben. Der Leitfaden soll dabei als Orientierungshilfe dienen, rechtsverbindlich ist er jedoch nicht - wieder eine klassische Grauzone.

Bei Interesse:

www.bmj.de/musterimpressum

STEUERN

Akten ausmisten

Zum 31.12.2008 sind die Aufbewahrungsfristen für Aufzeichnungen und Unterlagen abgelaufen. Nach Ablauf des Geschäftsjahres 2008 können wie folgt vernichtet werden:

<u>Bücher und Aufzeichnungen</u>, in denen die letzte Eintragung vor dem 1.1.1999 gemacht wurde

Buchungsbelege, Inventare, Jahresabschlüsse und Lageberichte, die vor dem 1.1.1999 erstellt wurden

<u>Handelskorrespondenz</u>, die vor dem 1.1.2003 empfangen oder versandt wurde

alle anderen <u>steuerlichen</u> <u>Unterlagen,</u> die vor dem 1.1.2003 enstanden sind

<u>Lohnkontounterlagen</u> mit der letzten <u>Lohnzahlung</u> vor dem 1.1.1999

Aus steuerlichen Gründen müssen Unterlagen nach Ablauf der sechs- bzw. zehnjährigen Aufbewahrungsfrist noch aufbewahrt werden, wenn und so weit sie für eine begonnene Außenprüfung, eine vorläufige Steuerfestsetzung, ein schwebendes oder aufgrund einer Außenprüfung zu erwartendes Rechtsbehelfsverfahren, anhängige steuerstraf- und bußgeldrechtliche Ermittlungen oder zur Begründung von Anträgen des Steuerpflichtigen von Bedeutung sind.



Persönlicher Lebensbereich ausgeschlossen

Kein Geld von der Versicherung

Nichts von der gesetzlichen Unfallversicherung bekommt man, wenn man beim Tanken auf dem Weg zur Arbeitsstelle einen Unfall erleidet und dabei nicht den direkten Weg sondern einen Umweg eingeschlagen hat.

Entschieden hat das das Hessische Landessozialgericht.

Es ging darum, dass eine Frau - anstatt den direkten Weg zur Arbeitsstelle zu nehmen - in die entgegengesetzte Richtung gefahren war, um dort zu tanken

Von seiten der Berufsgenossenschaft kam in Sachen Versicherungsschutz ein eindeutiges Veto, da sich der Unfall NICHT auf dem versicherten Weg zur Arbeit ereignet habe. (AZ L 3 U 195/07)

Objektiv nachvollziehbare Umwege - z.B. bei Stau seien aber zugelassen.



Wer auf Umwegen zur Arbeit fährt, tankt, und dabei einen Unfall erleidet, ist nicht gesetzlich versichert.

Foto: (C) sassi / pixelio.de

KURZ GEMELDET

Aktienmiese abschreiben

Unternehmer, die Aktien im Betriebsvermögen haben, können daraus resultierende Verluste per Sonderabschreibung zum 31. Dezember 2008 geltend machen. Das hat der Bundesfinanzhof entschieden (AZ 1X B 125/ 08). Bei Privat-Aktionären geht das nicht.

Was ist "Öffentlichkeit"?

Wenn etwas "in der Öffentlichkeit" passiert, dann muss es laut Beschluss des OLG Hamm (Ss 33/08) an einem "der Allgemeinheit zugänglichem" Ort sein. Sprich: Der Ort muss von einem zufälligen Personenkreis genutzt werden können.

Grundsteuer zurückfordern

Vermieter, die über einen gewissen Zeitraum erheblich weniger oder überhaupt keine Miete bekommen, können die Grundsteuer zurückfordern. Das hat das Bundesverwaltungsgericht entschieden (AZ II R5/05). Einzureichen sind die Anträge bis 1. März 2009. Im Vergleich zum Vorjahr müssen 20 Prozent weniger Mieteinnahmen bilanziert sein.

Fahrlehrer betrog

Ein fußballfanatischer Fahrlehrer aus Northeim hat über längere Zeit hinweg Profi-Fußballern aus Südamerika dabei geholfen, ihren Heimatführerschein in eine deutsche Fahrerlaubnis umschreiben zu lassen. Das meldet die dpa. Der 56-jährige hatte überdies einen TÜV-Chef drei Jahre lang bestochen, damit dieser Prüfungen bescheinigt. Das Urteil für den Fahrlehrer: Zwei Jahre auf Bewährung wegen Bestechung. Der Ex-TÜV-Mann bekam nach dpa-Informationen eine 18-monatige Strafe.

Keine GEZ-Gebühr für Computer im Büro

Internetfähige Computer im Büro, welche nach Anweisung nur dienstlich genutzt werden dürfen, sind nicht als neuartige Rundfunkempfangsgeräte rundfunkgebührenpflichtig, so das Verwaltungsgericht Berlin mit Urteil vom 17.12.2008 Aktenzeichen: VG27A245,08. Das Verwaltungsgericht Wiesbaden stellte mit Urteil vom 19.11.08 fest: Ein Rundfunkempfang über den PC zu beruflichen Zwecken sei eher fern liegend, eine GEZ-Gebühr ist deshalb nicht zu bezahlen.

Radler geben auch den Schein ab

Auch ein Radfahrer führt laut Beschluss des VG Mainz ein Fahrzeug. Ist er im Besitz eines Führerscheins und wird er betrunken erwischt, hat er mit den selben Konsequenzen zu rechnen als säße er am Steuer eines Autos (AZ 7L 34/08.MZ).

Mitglied werden: chaft

Mitglieder Bundesarbeitsgemeinschaft Interessenverbände Deutscher Fahrlehrer

Interessenverband Deutscher Fahrlehrer e.V.

vertritt Interessen der Fahrlehrer aus allen Bundesländern Stadtberg 32 89312 Günzburg

Tel. 08221-250 773

E-Mail: info@idfl.de website: www.idfl.de oder www.fahrlehrerweiterbildung.de Vorsitzender: Robert Klein Mitgliedsbeitrag 10 Euro monatlich

Interessenverband Deutscher Fahrlehrer Süd e.V.

vertritt Interessen der Fahrlehrer von Bayern, Baden-Württemberg, Hessen, Rheinland-Pfalz Thüringen, Saarland, Sachsen und Nordrhein-Westfalen Illerblick 6 89165 Dietenheim-Recklisweiler

> Geschäftsstellen Bayern: Herr Kahn, Tel. 08221- 250 773

Baden-Württemberg: Herr Rauscher, Tel. 0172-6202715 $^{\star})$

Hessen: Herr Kluge, Tel. 06154-2829

Saarland: Herr Auffenberg, Tel. 0172-6788499 *)

Rheinland-Pfalz: Herr Janisch, Tel. 0163-2949777 *)

E-Mail: info@idfl.de website: www.idfl.de oder www.fahrlehrerweiterbildung.de Vorsitzende: Susanne Bahr, Robert Klein, Philipp Stehle Mitgliedsbeitrag 10 Euro monatlich

Interessenverband Deutscher Fahrlehrer Nord e.V.

vertritt Interessen der Fahrlehrer von Niedersachsen, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt, Nordrhein-Westfalen Uhlenhorst 66 c 21435 Stelle

Telefon: 0417-41210

website: www.idfl.de oder www.fahrlehrerweiterbildung.de Vorsitzender: Günter Fieger Mitgliedsbeitrag 10 Euro monatlich

Verband Freier Deutscher Fahrlehrer e.V.

vertritt Interessen der Fahrlehrer aus allen Bundesländern Kieler Chaussee 20 24214 Gettorf / b. Kiel

Telefon: 04346 – 74 07website: www.idfl.de oder
www.fahrlehrerweiterbildung.de
Vorsitzender: Heinz Bendschneider

Mitgliedsbeitrag 10 Euro monatlich

Verband freier Fahrlehrer Weimar/Thüringen e.V.

vertritt Interessen der Fahrlehrer aus Thüringen Erfurter Str. 19 99423 Weimar

Telefon: 03643-51 99 99

website: www.idfl.de oder www.fahrlehrerweiterbildung.de Vorsitzender: S. Köhler Mitgliedsbeitrag: 5 Euro monatlich

Fahrschulbund Bayerwald

vertritt Interessen der Fahrlehrer aus Bayern Bachstr. 52 93466 Chamerau

Telefon: 09944 - 30 66 55

website: www.idfl.de oder www.fahrlehrerweiterbildung.de Vorsitzender: Hubert Anderl Mitgliedsbeitrag: 8,33 Euro monatlich

^{*)} Hinweis: Es entstehen Ihnen durch die Anwahl von Mobilfunknummern lediglich die für Ihr Netz definierten Verbindungskosten. Für eine exakte Auskunft fragen Sie bitte Ihren Telefonanbieter.

Seminarleiter, Achtung!

Nach dem rechtskräftigen Beschluss des Verwaltungsgerichtshofes Baden-Württemberg dürfen Seminarleiter für die Durchführung von Aufbauseminaren den SRK-Leitfaden verwenden. Behörden und Überwacher dürfen sich nicht daran stören und Konzept eingreifen. in das (Urteil www.fahrlehrerweiterbildung.de unter Rubrik "Aktuelles"). Das Konzept ist leicht anwendbar und bedarf keiner zusätzlichen Einweisung. Es ist bundesweit zugelassen, wissenschaftlich geprüft und besteht aus



Basiswissen



Unterlagen für den Moderator



🔇 Teilnehmerunterlagen



Unterlagen für den Moderator



📎 Teilnehmerunterlagen



interne Qualitätssicherung

Preis: 100 Euro *)

diese teilen sich in 50 Euro für den SRK-Leitfaden für Aufbauseminare und in weitere 50 Euro für die Lizenz, die Teilnehmerunterlagen für Ihre Seminarteilnehmer zu kopieren (Teilnehmerunterlagen sind auch per E-Mail erhältlich). Das Nachbestellen von Teilnehmerunterlagen entfällt. Alle genannten Preise zzgl. 7% Mwst. und zzgl. Versand und Verpackung (14 Euro).



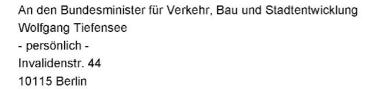
Interessenverband Deutscher Fahrlehrer e.V.

Bundesverband

Robert Klein, Stadtberg 32 89312 Günzburg Tel.: 08221-250773 Fax: 08221-31965

E-Mail: info@idfl.de





Günzburg, 10.11.08

Verordnung über Qualitätssicherungssysteme für Fahrschulen und zur Änderung der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr Stand 15.09.08

Sehr geehrter Herr Bundesminister Tiefensee,

wir wenden uns an Sie, weil wir es aus Gründen der Dringlichkeit und der besonderen Situation für notwendig erachten, Sie direkt mit dem nachfolgend näher beschriebenen Vorgang vertraut zu machen. Da speziell Ihr Haus und ranghohe Mitarbeiter Ihres Ministeriums betroffen sind, ist es u. E. sinnvoll, den direkten Kontakt zu Ihnen zu suchen. Wir bitten Sie hiermit ausdrücklich, die Angelegenheit persönlich aufzugreifen und uns das Ergebnis Ihrer Ermittlungen mitzuteilen.

Wie Sie sicherlich wissen, wurde von Ihrem Hause der Entwurf einer Verordnung über Qualitätssicherungssysteme für Fahrschulen (QS-VO) vorgelegt. Der derzeitige 4. Entwurf der QS-VO, datiert auf den 15.09.08, wurde den Ländern zur Stellungnahme bis zum 26.09.08 übersandt. Eine reichlich kurz bemessene Frist.

Der aktuelle Entwurf der QS-VO geht weit über die Anforderungen der DIN / ISO 9000 ff hinaus, obwohl diese bewährte und international anerkannte Normen zur QS enthalten. Interessanter Weise wird in der Begründung zum Entwurf davon ausgegangen, dass sich ohnehin nur 10 % der Fahrschulen an das QS-System anschließen werden¹.

In Ihrem Entwurf der QS-VO wird der Lehrstuhl der Katholischen Universität Eichstätt als bundesweit einzige Begutachtungsstelle benannt, u.a. mit der Begründung, die Inhaberin des Lehrstuhls, Frau Prof. Dr. Margret Fell sei "Gutachterin im Rahmen des Berufseignungstests für Fahrlehreranwärter bei der Gesellschaft für Qualitätssicherung und Zertifizierung mbH Stuttgart"². Gemeint ist damit die DEFA-ZERT Gesellschaft für Qualitätssicherung und Zertifizierung mbH.

Ihr Haus teilte mit Schreiben vom 23.10.2008 mit, die "Fahrlehrerschaft" setze sich seit Jahren für eine solche Verordnung ein. Dies ist so nicht richtig. Vielmehr müsste es heißen: "Teile der Fahrlehrerschaft", nämlich in erster Linie der Landesverband Bayerischer Fahrlehrer (LBF) mit seinem Vorsitzenden Walter Weißmann, der Fahrlehrerverband Baden-Württemberg mit seinem Vorsitzenden

¹ Siehe Vorblatt zum Entwurf, Stand 15.09.2008, Datenblatt-Nr. 16112131, S. 2 Bürokratiekosten

² Siehe Begründung des Entwurfs unter B.I. Zu § 2 Zentrale Begutachtungsstelle Ziff. 2 (S. 16, 1. Abs.)



Peter Tschöpe und die Bundesvereinigung der Fahrlehrerverbände (BVF) mit ihrem Vorstand Gerhard von Bressensdorf, Peter Tschöpe und Peter Glowalla. Letztgenannter ist auch Vorsitzender des Fahrlehrerverbands Berlin in Personalunion.

Tatsache ist, dass aufgrund der eigenen Entwicklung eines Qualitätssicherungssystems für Fahrschulen die Initiative dazu von einem Netzwerk, bestehend aus den genannten Verbänden bzw. deren Vorständen, der Deutschen Fahrlehrer-Akademie Stuttgart mit Ihren Vizepräsidenten Peter Tschöpe, Gerhard v. Bressensdorf und Peter Glowalla, der DEFA-ZERT Gesellschaft für Qualitätssicherung und Zertifizierung mbH mit Ihrem Geschäftsführer Peter Tschöpe und dem Lehrstuhl Erwachsenenbildung der Katholischen Universität Eichstätt mit seiner Inhaberin Margret Fell, Doktormutter des Walter Weißmann, ausging. Frau Fell ist außerdem seit 2000 für den LBF im Rahmen der Fahrlehrerfortbildung tätig und Leiterin des Projektes "Kollegialer RaTwechsel", in dem nach unseren Erkenntnissen u.a. die Auditoren für die DEFA-ZERT ausgebildet werden.

Im Kuratorium der Deutschen Fahrlehrer-Akademie sind u.a. Verkehrsverlage vertreten, für welche Mitarbeiter Ihres Hauses seit Jahren nachweislich tätig sind, so z.B. der Leiter des Referats S 31 Ihres Hauses, der 2007 die Bearbeitung des Kommentars "Fahrlehrer Recht" des Heinrich Vogel Verlags von Referat S 32, übernommen hat.

Für einen Überblick über die personellen Verflechtungen in diesem Bereich dürfen wir höflichst auf die beigefügte Übersicht verweisen. Man kann u.a. auf den ersten Blick erkennen, welche Personen einen wirtschaftlichen Nutzen aus der Verabschiedung dieser Verordnung ziehen und Einfluss auf die Begutachtung und Umsetzung anderer Qualitätssicherungssysteme ausüben werden.

Bemerkenswert erscheint, dass uns auf unsere Intervention hin von Ihrem Haus mitgeteilt wurde, Frau Fell sei von ihrer "Gutachtertätigkeit, die sie bislang nicht ausgeübt haf" zurückgetreten, wenn andererseits noch im vierten Verordnungsentwurf zu lesen ist, sie sei genau <u>deswegen</u> für die Aufgabe qualifiziert.

Ebenso widersprüchlich erscheint uns, dass auf unsere Anfrage hin der Leiter Ihres Referats S 31, mitteilt, es habe für die zentrale Begutachtungsstelle eine Ausschreibung stattgefunden und die Katholische Universität Eichstätt sei die einzige Bewerberin gewesen, andererseits aber seine Mitarbeiterin, Frau später per eMail mitteilt, eine "förmliche Ausschreibung für eine zentrale Begutachtungsstelle hat nicht stattgefunder"³.

Widersprüchlich ist es ebenfalls, wenn der Leiter der Unterabteilung 3 Ihres Hauses, , mit Schreiben vom 21.10.2008 mitteilt, "Unabhängig von der Person der derzeitigen Lehrstuhlinhaberin würde daher auf die Kompetenz des Lehrstuhls als Organisationseinheit der katholischen Universität Eichstätt zurückgegriffen.", wenn andererseits in der Begründung zum Verordnungsentwurf ausdrücklich und ausschließlich auf die persönlichen Eigenschaften bzw. Kompetenzen der Frau Fell abgestellt wird:

- 1. Die Inhaberin des Lehrstuhls [...] leitet seit vielen Jahren [...] und verfügt über langjährige Erfahrung [...]
- 2. Die Inhaberin des Lehrstuhls ist Gutachterin [...] bei der Gesellschaft für Qualitätssicherung und Zertifizierung mbH Stuttgart
- 3. Die Inhaberin des Lehrstuhls ist langjährige Leiterin des Projektes "Kollegialer RaTwechsel", [...]

Auch wenn den Verbänden – wie von Ihrem Hause wiederholt mitgeteilt – noch die Möglichkeit einer Anhörung gegeben wird, ist diese Anhörung natürlich nur sinnvoll, wenn noch die Möglichkeit einer Einflussnahme besteht. Bedauerlicherweise sieht es so aus, dass die Verbände, die zum o.g. Netzwerk gehören, keine Änderungen mehr wünschen, weil all deren Wünsche bereits erfüllt sind und sie quasi Gewehr bei Fuß stehen, um sofort nach Erlass auf dem Markt konkurrenzlos tätig werden zu können. Denn wenn die Verordnung verabschiedet ist, dürfte es für diese bei der Begutachtung ihres Qualitätssicherungssystems aufgrund der intensiven Kontakte zur Uni Eichstätt und den daraus resultierenden wasserdichten Vorarbeiten des genannten Netzwerks keine Probleme mehr geben. Auch wenn – wie Herr in seinem Schreiben vom 23.10.2008 ausführt, dass in dem Verordnungsentwurf ein offenes System konzipiert wurde, welches mehrere Anbieter von Qualitätssicherungssystemen zulässt – ein bestimmtes Qualitätssicherungssystem also nicht

_

³ siehe eMail vom 15.10.2008



festgeschrieben wurde, so ändert das nichts an der Tatsache, dass das Netzwerk die uneingeschränkte Kontrolle bei der Begutachtung als auch bei der anschließenden Umsetzung anderer Qualitätssicherungssysteme ausüben kann.

Angesichts der o.a. Umstände und Widersprüchlichkeiten, und unter dem Aspekt, dass in einer Verordnung - selbst für Außenstehende nach Betrachtung unseres beiliegenden Überblicks über die personellen Verflechtungen leicht erkennbar - voll den Interessen und Vorlagen eines Netzwerkes gefolgt wird, bitten wir Sie höflichst, uns bei der Klärung der Angelegenheit behilflich zu sein und nachstehende Fragen zu beantworten:

- 1. Sind Mitarbeiter des Bundesverkehrsministeriums im o. g. Netzwerk involviert?
- 2. Ist den Mitarbeitern des zuständigen Sachgebietes das Zusammenspiel und -wirken des Netzwerkes bekannt?
- 3. Ist Ihnen bekannt, dass Mitarbeiter Ihres Hauses im o.g. Netzwerk seit Jahren Nebentätigkeiten ausüben?
- 4. Worauf ist es zurückzuführen, dass neue Mitarbeiter des Referats S 31 schon kurz nach einem Personalwechsel Nebentätigkeiten im o.g. Netzwerk entfalten?
- 5. Wie kann vom Ministerium sichergestellt werden, dass diese wohl genehmigte Nebentätigkeit, die unbestreitbar die Gefahr einer Vermengung privater, geschäftlicher und dienstlicher Interessen birgt, nicht zur Befangenheit der Mitarbeiter führt?
- 6. Wie ist es zu erklären, dass die geplante Verordnung genau den Interessen und Vorlagen des o.g. Netzwerks gerecht wird?
- 7. Weshalb teilt uns der Leiter Ihres Referats S 31, , mit, dass es eine Ausschreibung gab, obwohl seine Mitarbeiterin dies dementiert?
- 8. Weshalb wird die DEFA-ZERT nicht mit vollständigem Namen in der Verordnungsbegründung benannt?
- 9. Weshalb steht in der aktuellen Verordnungsbegründung, die Inhaberin des Lehrstuhls Erwachsenenbildung der katholischen Universität Eichstätt wäre als zentrale Begutachtungsstelle geeignet, weil sie Gutachterin im Rahmen des Berufseignungstests für Fahrlehreranwärter bei der Gesellschaft für Qualitätssicherung und Zertifizierung mbH Stuttgart ist, wenn sie es zum Zeitpunkt der Abfassung der Verordnungsbegründung gar nicht war, obwohl es sich bereits um den vierten Entwurf handelt?
- 10. Warum teilt uns der Leiter der Unterabteilung 3 Ihres Hauses, , mit Schreiben vom 23.10.2008 im Auftrag von Herrn mit, dass unabhängig von der Person der derzeitigen Lehrstuhlinhaberin auf die Kompetenz des Lehrstuhls als Organisationseinheit der katholischen Universität Eichstätt zurückgegriffen wird, wenn in der Verordnungsbegründung ausschließlich auf die persönlichen Eigenschaften der Frau Fell abgestellt wird?
- 11. Ist Frau Fell nach Ihrer Ansicht unbefangen, wenn sie seit dem Jahr 2000 Fahrlehrerfortbildungen mit uns in Konkurrenz stehenden Verbänden und Trägern von Fahrlehrerfortbildungen durchführt und langjährige Leiterin des Projektes Kollegialer RaTwechsel ist, aus deren Teilnehmerkreis nach unseren Erkenntnissen die Auditoren für die DEFA-ZERT rekrutiert werden?
- 12. Widerspricht es nicht den Entbürokratisierungsvorhaben der Bundesregierung, wenn für maximal 10 % der Fahrschulen⁴ eine Verordnung geschaffen wird, welche zusätzliche Genehmigungsverfahren schafft? Dies unter dem Aspekt, dass sich jede Fahrschule auch ohne Verordnung einem Qualitätssicherungssystem anschließen kann, und somit gar kein Bedarf für eine Verordnung vorliegt.
- 13. Warum muss ein Qualitätssicherungssystem für Fahrschulen über den Umfang von DIN / ISO 9000 ff hinausgehen, wenn doch dieses auch für staatliche Fördermaßnahmen für Umschulungen genügt?
- 14. Warum brauchen wir ein staatlich geregeltes Qualitätssicherungssystem für Fahrschulen, wenn es dies für öffentliche Schulen nicht gibt und auch nicht geplant ist?
- 15. Warum brauchen wir eine Qualitätssicherung mit pädagogischem Schwerpunkt in Fahrschulen, wenn dort kaum Pädagogen mit Hochschulstudium anzutreffen sind, stattdessen aber Bäcker, Schlosser, Metzger usw. mit einer Fahrlehrerlaubnis, die in einem relativ kurzen Ausbildungsgang erworben wurde?

⁴ so Fn 1



16. Wie kommen die Verfasser des Verordnungsentwurfs zu der Auffassung (Vorblatt des Verordnungsentwurfs S. 3 Satz1), dass mit Einzelpreisanpassungen bei den Ausbildungskosten der Fahrschüler(innen) nicht zu rechnen ist? Wer – wenn nicht diese – soll das mehrere tausend Euro teure Qualitätssicherungssystem und die Folgekosten in Zeiten, in denen die finanzielle Lage der Fahrschulen mehr als angespannt ist⁵, tragen?

Abschließend stellen wir fest, dass ein Qualitätssicherungssystem für Fahrschulen definitiv keine Auswirkungen auf die Verkehrssicherheit haben wird. Aus Gründen der Entbürokratisierung empfehlen wir deshalb die Streichung der Ermächtigung in § 34 FahrlG.

Als verantwortlicher Minister bitten wir Sie nun, zu verhindern, dass Lobbyisten, gleich welcher Couleur, massiven Einfluss auf die Gesetz- und Verordnungsgebung nehmen, nur um selbst Kapital daraus zu schlagen, auch wenn diese mit den Mitarbeitern Ihres Hauses seit Jahren eng zusammen arbeiten.

Mit freundlichen Grüßen

Robert Klein

im Auftrag der Bundesarbeitsgemeinschaft Interessenverbände Deutscher Fahrlehrer

Sven Köhler Verband freier Fahrlehrer Weimar/Thüringen e.V., Geschäftsstelle: Erfurter Str. 19, 99423 Weimar Robert Klein Interessenverband Deutscher Fahrlehrer e.V. Bundesgeschäftsstelle: Stadtberg 32, 89312 Günzburg Philipp Stehle IDF Süd e.V. Geschäftsstelle: Grubachweg 24, 88477 Schwendi
Horst Rauscher IDF Süd e.V. Baden-Württemberg Geschäftsstelle Schlehenstr.24 71540 Murrhardt
Dietmar Auffenberg IDF Süd e.V. Saarland Geschäftsstelle Vorstadtstr. 14 66117 Saarbrücken
Roger Kluge IDF Süd e.V. Hessen Geschäftsstelle Eckstr. 23 64401 Groß-Bieberau
Günter Fieger IDF Nord e.V. Geschäftsstelle: Uhlenhorst 66c, 21435 Stelle
Hubert Anderl Fahrschulbund Bayerwald Geschäftsstelle: Bachstr. 52, 93466 Chamerau
Heinz Bendschneider Verband Freier Deutscher Fahrlehrer e.V. Bundesverband Kieler Chaussee 20, 24214 Gettorf b. Kiel

SRK Seminare Robert Klein - Stadtberg 32 - 89312 Günzburg - Telefon: 08221-31905 - E-Mail: info@fahrlehrerweiterbildung.de Jegliche in dieser PDF-Datei enthaltene Informationen werden unverlangt erteilt. Sie erfolgen unter Ausschluss einer Rechtspflicht zur Fortsetzung und Haftung.

⁵ Zur Lage der Fahrschulen siehe Branchenbrief der Raiffeisen- und Volksbanken